

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-157-15			
	AZ:	FB 2-vo			
	Datum:	29.09.2015			
	Amt:	Fachbereich Finanzen			
	Verfasser:	Marina Vogt			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
19.11.2015 Hauptausschuss					
03.12.2015 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Kommunaler Gesamtabschluss nach § 83 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg					

Beschluss:

Für die Erstellung des Kommunalen Gesamtabschlusses nach § 83 der Kommunalverfassung Brandenburg wird festgelegt:

1. Der Konsolidierungskreis wird festgelegt auf
 - die Stadt Vetschau/Spreewald,
 - die Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG im Wege der Vollkonsolidierung und
 - den Wasser- und Abwasserzweckverband Calau im Wege der Eigenkapitalmethode.
2. Unternehmen, deren Jahresabschlüsse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnisses entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt nur von geringer Bedeutung sind, werden nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen. Von geringer Bedeutung sind Unternehmen, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 1 % der entsprechenden Position der summierten Einzelabschlüsse aller Unternehmen liegen und alle diese Unternehmungen zusammen 3 % der Summenbilanz nicht überschreiten.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 83 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) hat die Stadt zukünftig die Jahresabschlüsse ihrer Kernverwaltung und die Jahresabschlüsse ihrer Unternehmen zusammenzufassen (konsolidierter Gesamtabschluss), erstmalig verpflichtend für das Haushaltsjahr 2013.

Mit dem konsolidierten Gesamtabschluss wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über das Vermögen, sämtliche Schulden und die wirtschaftliche Entwicklung der Kommunen zu verbessern. Die Jahresabschlüsse der städtischen Kernverwaltung und der ausgelagerten städtischen Betriebe sollen so dargestellt werden, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschluss gelten neben den Vorschriften der Kommunalverfassung auch die §§ 62 – 65 der Kommunalen Haushalts- und Kassen Verordnung Brandenburg. Ergänzend hierzu hat der Bürgermeister eine Richtlinie erlassen, auf deren Basis die Stadt für ihren Gesamtabschluss die Zuständigkeiten, die Planung, die zu berücksichtigten Aufgabenträger sowie die Vorgehensweise bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses regelt.

Grundlage für die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist die Bestimmung des Konsolidierungskreises. Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen verselbständigten

Aufgabenträger, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Eigenkapitalmethode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen.

Für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind die Regelungen des § 83 der BbgKVerf heranzuziehen. Mit dem Jahresabschluss der Stadt Vetschau sind demnach die Jahresabschlüsse

1. der Unternehmen nach § 92 Abs. 2 KV an denen die Gemeinde beherrschend (§ 290 des Handelsgesetzbuches) oder mindestens maßgeblich (§ 311 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches) beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches,
2. anderer Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4, die von der Gemeinde gemeinsam mit Dritten geführt werden (Gemeinschaftsunternehmen) und
3. der Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, bei denen die Gemeinde Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,

zu konsolidieren.

In der Anlage 1 sind die Unternehmen und Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist, dargestellt.

Die Festlegung, welche Betriebe in den Konsolidierungskreis einzubeziehen sind, ist für die Aufstellung des Gesamtabschlusses von besonderer Bedeutung. Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Betriebe, die im Wege einer Vollkonsolidierung bzw. Eigenkapitalmethode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung der Betriebe, die zusammen mit der Kernstadt selbst den „Konzern“ bilden und deren Beziehungen im Gesamtabschluss untereinander eliminiert werden müssen.

Die Jahresabschlüsse der Unternehmen unter beherrschendem Einfluss der Stadt sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren. Die Jahresabschlüsse der Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde, der Gemeinschaftsunternehmen und der Zweckverband sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

Der Gesamtabschluss besteht aus

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtfinanzrechnung,
3. der Gesamtbilanz und
4. dem Konsolidierungsbericht.

Dem Gesamtabschluss sind als Anlagen beizufügen

1. der Gesamtanhang,
2. die Gesamtanlagenübersicht
3. die Gesamtforderungsübersicht
4. die Gesamtverbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht gemäß § 82 Abs. 2 erstellt wurde.

Die Jahresabschlüsse müssen nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von geringer Bedeutung sind.

Betriebe gewerblicher Art (BgA) sind nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen, da sie mit im Jahresabschluss der Stadt abgebildet werden.

Die Unternehmen der Stadt sind nach

- vorherrschendem Einfluss der Stadt und
- dem Anteil des Unternehmens am Gesamtabchluss

betrachtet worden.

Die Betrachtung der Unternehmen gemäß Anlage 1 zu den Positionen unter Einbeziehung des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens, des Eigenkapitals, des Fremdkapitals, der Bilanzsumme, der Erträge und der Aufwendungen in der Summenbilanz ist in der Anlage 2 dargestellt.

Die Unternehmen sind je nach dem Schema nach Anlage 3 bewertet worden.

Dazu Begriffserklärungen:

Vollkonsolidierung

Der Vollkonsolidierung liegt die Intention zugrunde, dass an die Stelle der gemeindlichen Anteile an den Beteiligungen die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Beteiligungen treten. Letztere gehen vollständig in den Gesamtabchluss ein, d. h. sie werden übernommen. Dazu werden die einzelnen Jahresabschlüsse zunächst in einem Abschluss aufsummiert (Summenabschluss). Außerdem erfolgen:

- Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB),
- Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB),
- Zwischenergebniseliminierung (§ 304 HGB),
- Aufwands-/Ertragseliminierung (§ 305 HGB) und

Da der Gesamtabchluss ausschließlich unter kommunalhaushaltsrechtlichen Gesichtspunkten erstellt wird und nicht Grundlage für steuerrechtliche Bewertungen ist (die haushaltsrechtlichen Vorschriften stellen auch nach Einführung der Doppik bei den Kommunen keine „anderen Gesetze“ im Sinne von § 140 AO dar; vgl. BMF-Schreiben vom 9. Februar 2012 - Gewinnermittlung bei Betrieben gewerblicher Art), können latente Steuern beim kommunalen Gesamtabchluss außer Betracht bleiben.

Equity-Konsolidierung

Die Equity-Konsolidierung (Eigenkapitalmethode) stellt eine vereinfachte Form der Kapitalkonsolidierung dar (konsolidierungsähnliches Verfahren). Der Beteiligungsbuchwert wird in der zusammengefassten Vermögensrechnung der Kommune spiegelbildlich zu der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals des konsolidierten Dritten weiterentwickelt und in dem zusammengefassten Jahresabschluss gesondert ausgewiesen. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wird im Rahmen der Eigenkapitalmethode ausschließlich die sog. Buchwertmethode angewendet. Bei der Buchwertmethode wird der Beteiligungsbuchwert der Kommune in der Gesamtbilanz angesetzt.

Das konsolidierungspflichtige Eigenkapital umfasst bei assoziierten Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft gem. § 266 Abs. 3 HGB anteilig:

- das gezeichnetes Kapital (Grundkapital/Stammkapital);
- die Kapitalrücklage;
- die Gewinnrücklagen;
- gesetzliche Rücklage;
- satzungsmäßige Rücklagen;
- andere Gewinnrücklagen;
- den Gewinnvortrag/Verlustvortrag;

- den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Finanzielle Auswirkungen:

Erstellung Gesamtbilanz

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------